

Ebenso fanden die sächsischen Anträge auf Zollbegünstigung für das zur Wachstuchfabrikation eingehende Leinöl und auf Ermäßigung der jetzt bestehenden Vereinstariffätze auf Ochsen, Zuchtstiere, Kühe, Jungvieh und Kälber um die Hälfte, nicht die allseitige Zustimmung.

Angenommen wurde dagegen

a) der Antrag auf Gewährung einer zusätzlichen Tara von 20 Procent außer der tarifmäßigen für Phosphor in Kisten, zu dessen Begründung der Umstand zu dienen hatte, daß Phosphor nur in verlötheten, mit Wasser gefüllten Blechkisten eingeht, dies aber in dem bisherigen Taratarif unberücksichtigt geblieben war, so daß das den Phosphor umgebende, zu dessen Aufbewahrung und Versendung unerlässliche Wasser von dem Satze für den Phosphor selbst mitgetroffen wurde.

b) Die königliche Regierung hat sich von jeher zur Aufgabe gestellt, hinsichtlich der unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse, namentlich des Getreides, der Hülsenfrüchte und des Mehles, ungeachtet diese Cerealien bei ihrem Eingange aus Oesterreich bereits vertragsmäßig Zollfreiheit genießen, noch auf jede weitere Erleichterung der Einfuhr in den Zollverein hinzuwirken und es ist auch ihren wiederholten Anträgen gelungen, auf der zwölften Generalconferenz eine Herabsetzung der Einfuhrzölle auf Getreide und Hülsenfrüchte um 40 Procent herbeizuführen. Hierbei sind zwar die vor Abschluß des Vertrages mit Oesterreich vom 19. Februar 1853 an der sächsisch-böhmischen Grenze ausnahmsweise zu erheben gewesenen geringern Zollsätze zum Theil in Wegfall gekommen, und es würde eine Vergleichung der Bestern mit den dormaligen Tarifsbestimmungen für den Eingang auf der sächsisch-böhmischen Landgrenze eine Zollerhöhung für einzelne Cerealienarten ergeben. Thatsächlich ist aber eine solche für Sachsen, wegen der bereits erwähnten Zollfreiheit des aus Oesterreich eingehenden Getreides ic. nicht vorhanden; es würde vielmehr, abgesehen hiervon und wenn die nur gedachte Zollbefreiung nicht bestände, immer noch eine sehr bedeutende Zollerleichterung für den Getreidehandel von Oesterreich nach Sachsen dadurch gewährt sein, daß die neuen Zollsätze ebenmäßig für den Wassertransport wie für den Landtransport gelten, während bisher der Getreideeingang auf dem Wasserwege, obschon derselbe der bei weitem wichtigste ist, von der vorbemerkten an der sächsischen Grenze bestandenen Zollbegünstigung ausgeschlossen war.

Da übrigens diesen neuen Eingangszollsätzen für Getreide, diejenigen Durchgangsabgaben ganz gleichgestanden haben würden, welche nach den bisherigen Tarifen (S. 249 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1853) für den Getreidetransit in den östlichen Provinzen Preußens gelten, so sind diese Transitzölle, deren Regulirung übrigens der preussischen Regierung vertragsmäßig allein vorbehalten ist, gänzlich in Wegfall gebracht worden.

Bei dieser Regulirung der Getreidezölle sind übrigens zwei bis dahin unter den Vereinststaaten bestandene Vorbehalte beziehentlich definitiv und zeitweilig aufgegeben worden und zwar einmal derjenige, nach welchem es jeder Vereinstregierung in Theuerungszeiten freistand, Getreide, Reis, Mehl und Mühlenfabrikate auf Vereinstrechnung zollfrei einzulassen, und dann das Befugniß jeder Vereinstregierung, nach Bedürfniß auf einzelnen Grenzstrecken den Eingangszoll auf Getreide zu ermäßigen. Beide Vorbehalte hatten indeß durch die allgemeine Herabsetzung der Getreidezölle

ihren eigentlichen Werth verloren und die sächsische Regierung hat außerdem um so weniger Bedenken gehabt, sich des ihr in Gemäßheit des erwähnten zweiten Vorbehaltes zugestandenen Rechtes auf Ermäßigung der Getreidezölle an Grenzstrecken Sachsens gegen Oesterreich zu begeben, als vereinbartermaßen der in Rede stehende Vorbehalt wieder auflebt, wenn das jetzt bestehende Vertragsverhältniß mit Oesterreich, welches den zollfreien Getreideeingang daher sichert, wieder aufhören sollte.

Ganz sachgemäß ist übrigens die Beseitigung des Vorbehaltes des Rechtes jeder Regierung, in Theuerungszeiten den Zoll auf Reis zu suspendiren, da in denjenigen Fällen in welchen früherhin von diesem Vorbehalte Gebrauch gemacht worden war, die Maßregel durchaus nicht zu dem gewünschten Zwecke der Verwohlfeilerung des Reises geführt, sondern nur eine Steigerung der Preise im Ausland veranlaßt hatte, so daß der Zollerloß nur zum Vortheile des ausländischen Reisverkäufers gereichte.

Auch in Beziehung auf den ausländischen Bezug von Mehl und andern Mühlenfabrikaten hat es kein Bedenken gehabt, den erwähnten Vorbehalt fallen zu lassen, da

c) bei derselben Generalconferenz beschlossen ward den Eingangszoll auf Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, d. h. geschrotete oder geschälte Körner, Graupen, Gries, Gröhe und Mehl, welcher bis dahin 2 Thaler vom Centner betragen hatte, auf 15 Ngr. herabzusetzen, eine Ermäßigung, welche genügen dürfte, um in Zukunft eine ausnahmsweise gänzliche Zollbefreiung dieser Gegenstände entbehrlich zu machen.

Im Zusammenhange hiermit steht:

d) die Herabsetzung des Einfuhrzolles für Arrowroot, Sago, Sagosurrogate und Tapioka von beziehentlich 3 Thlr. 10 Ngr. und 11 Thlr. auf 2 Thlr. vom Centner und ist hierbei die Eigenschaft dieser Gegenstände als gesunder Nahrungsmittel und der Umstand, daß dieselben im Verhältnisse zu ihrem Werthe viel zu hoch tarificirt waren, bestimmend gewesen.

Die übrigen Aenderungen des Tarifs, wie sie in der deshalb erlassenen Verordnung vom 29. October 1856 (Seite 391 des Gesetz- und Verordnungsblattes) bekannt gemacht worden, sind von untergeordneter Bedeutung; sie betreffen theils Zollerleichterungen für Fabrik- und Gewerbsmaterialien, wie es die Einreihung von Bast und Torfsohlen in die erste Abtheilung des Tarifs und die in der angezogenen Verordnung unter A. 1—6 aufgeführten Bestimmungen sind, theils bestehen sie in einigen, durch praktische Erfahrungen als nothwendig erkannten Berichtigungen des Taratarifs und dessen Begriffsbestimmungen (Litt. B. und Abtheilung V. pet. 1 der Verordnung vom 29. October 1856), ferner in veränderter Fassung einzelner Positionen (C. der Verordnung), sowie in der Gleichstellung der halbseidenen Borden mit den ganz seidenen Waaren (Verordnung vom 29. October v. J. Abtheilung II. A. 11 und Abtheilung V. 2), eine Maßregel, welche in der bereits früher verfügten Gleichstellung der halbseidenen Bänder mit ganz seidenen verglichen, ihren durch die Schwierigkeit der Unterscheidung dieser Gegenstände bei der Zollabfertigung motivirten Vorgang hat, und für welche Maßregel das nämliche praktische Bedürfniß, wie es in Ansehung der seidenen Bänder bestand, vorlag.